



Grünrahmenplan „Ohrsberg“ als sonstige städtebauliche Planung gemäß dem § 1 Abs. 6 Nr. 11 des Baugesetzbuches (BauGB)

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der Offenlage der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange	
Ordnungsziffer 1: Stadt Eberbach, Örtliche Straßenverkehrsbehörde, Abt. 320, Schreiben vom 28.09.2021, eingegangen am 28.09.2021	
<p>Es werden keine Einwände/ Bedenken gegen den o.g. Grünrahmenplan erhoben. Verkehrsrechtliche Aspekte können sich ggf. in Bezug auf Erreichbarkeit und Parkraum ergeben. Durch die Lage des Ohrsbergs, ist dieser allerdings fußläufig gut zu erreichen. Parkraum ist in unmittelbarer Nähe in den umliegenden Straßen (z.B. Neuer Weg, Friedrichsdorfer-Landstraße, sowie am Turnplatz und am Friedhof) gegeben, was unserer Ansicht nach aktuell ausreichend ist.</p> <p>Weitere ordnungsrechtliche Belange ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Hier sei lediglich der Hinweis gestattet, dass z.B. für ausreichend Müllgefäße gesorgt werden sollte. Auch eventuell dort stattfindende Veranstaltungen sollten im Vorfeld mit der Stadt Eberbach abgesprochen bzw. genehmigt werden (z.B. bzgl. Brandschutz, sonst. öffentl.-rechtl. Genehmigungen).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Ordnungsziffer 2: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Gesundheitsamt, 34.03 Gesundheitsschutz, E-Mail vom 13.10.2021	
<p>Gegen den Grünrahmenplan bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Ordnungsziffer 3: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt, 40.50 Bauleitplanung/ Baulandumlegung, E-Mail vom 20.10.2021	
<p>Es werden keine Äußerungen abgegeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Grünrahmenplan „Ohrsberg“ als sonstige städtebauliche Planung gemäß dem § 1 Abs. 6 Nr. 11 des Baugesetzbuches (BauGB)

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Offenlage der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Ordnungsziffer 4: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, 53.04 Untere Naturschutzbehörde, E-Mail vom 29.10.2021</p>	
<p>Ziel des Grünrahmenplans ist es, einen Ausgleich zwischen Naherholung und Naturschutz aufzuzeigen. Um dem naturnahen Ohrsberg gerecht zu werden, sollten sich Elemente zur Naherholung und Freizeitnutzung dem natürlichen Charakter des Ohrsbergs unterordnen und diesen sinn- und maßvoll ergänzen.</p> <p>Eine Überfrachtung mit Hinweisschildern und Spielgeräten etc. ist unbedingt zu vermeiden. Größere Anlagen, die nicht ausschließlich der Waldpädagogik oder der „ruhigen“ Erholung dienen, wie z.B. Grillhütten oder –plätze sowie Waldbühnen etc., passen nicht zu Lage und Struktur des Ohrsbergs und sind vermutlich nicht mit der LSG-VO zu vereinbaren.</p> <p>Der Plan enthält eine Vielzahl an Einzelmaßnahmen für Erholungseinrichtungen. Wenn alle Maßnahmen wie z. B. Pavillonbau, neuer Weg, Sitzgruppen, Lehrpfad, interaktiver Lehrpfad, Spielgeräte, Trimmgeräte, Kunstwerke und Waldrefugium auf engem Raum vereint werden sollen, kommt es zu Konflikten mit der Schutzgebietsverordnung. Hier sollten die Planungen entsprechend reduziert werden. Es ist zudem zu beachten, dass für Erholungseinrichtungen eine erweiterte Verkehrssicherungspflicht besteht, was zur Folge haben könnte, dass in den Baumbestand eingegriffen werden müsste.</p> <p>Generell sind im Landschaftsschutzgebiet nur Einrichtungen zu befürworten, die sich in Material und Farbgebung ins Landschaftsbild einfügen. Also kein Metall, keine (bunten) Kunststoffelemente.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass bei der Umsetzung von Vorschlägen des Grünrahmenplans die baulichen Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet wie z.B. das Aufstellen von Lehrtafeln oder Sitzgelegenheiten einer Prüfung und jeweils einer Erlaubnis von der LSG-VO durch die untere Naturschutzbehörde bedürfen.</p> <p>Von Seiten der Naturschutzbeauftragten wird angeregt, den geplanten Naturlehrpfad auf bereits bestehenden Wegen mit besonderem Augenmerk auf kulturhistorischen, ökologischen und geologischen Gesichtspunkten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie dem Maßnahmenplan entnommen werden kann, wurde auf eine sinnvolle Verteilung der einzelnen Maßnahmen auf dem Ohrsberg geachtet. Auf die erhöhte Verkehrssicherungspflicht rund um Erholungseinrichtungen wird ein verstärktes Augenmerk gelegt; bei deren Anlage ist das aktuelle und künftige Gefahrenpotential abzuwägen. Einzelne, nach der LSG-VO genehmigungspflichtige Maßnahmen, werden in der Umsetzungsphase bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt. Von der angedachten Installation von Spielgeräten wird auch in Anbetracht der forstlicherseits vorgetragenen sicherheitstechnischen Bedenken Abstand genommen.</p> <p>Der Grünrahmenplan soll eine höchstmögliche Ausnutzung der Potenzialflächen darstellen. Spezielle Ausführungsplanungen liegen zum derzeitigen Planungsstand nicht vor. Ihre Hinweise werden in den weiteren Planungen berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Lediglich die „Wegschilder“ werden aus Metall hergestellt werden, um eine Langlebigkeit zu gewährleisten.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die einzelnen Maßnahmen werden in der Ausführungsplanung gemäß LSG-VO beantragt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Es ist beabsichtigt den geplanten Naturlehrpfad auf den vorhandenen Wegen anzulegen.</p>

Grünrahmenplan „Ohrsberg“ als sonstige städtebauliche Planung gemäß dem § 1 Abs. 6 Nr. 11 des Baugesetzbuches (BauGB)

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Offenlage der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>(Entstehung Ohrsberg/Neckartal, Trockenmauern damals und ihr heutiger ökologischer Wert, Niederwald-Entnahmewirtschaft, Eberbacher Bär, Ringwallanlage) anzulegen. Dieser könnte auch interaktiv und kindgerecht gestaltet sein. Die Anlage neuer Wege wird kritisch gesehen.</p> <p>Die nächtliche Beleuchtung des Ohrsbergturms kann in den Sommermonaten nicht befürwortet werden. Hierzu erfolgte eine separate Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Dem Vorschlag des Grünrahmenplans, die teilweise ausufernde illegale Bebauung der Gartengrundstücke nachträglich zu genehmigen, um eine höhere Akzeptanz bei den Grundstücksbesitzern zu erreichen kann von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht gefolgt werden. Insbesondere die Verwendung von Plastikfolien, großen Fensterscheiben und massiven Umzäunungen kann im Außenbereich auch nachträglich nicht befürwortet werden, da dies das Landschaftsbild beeinträchtigt und schädlich für die Naturschutzgüter ist.</p> <p>Die Gartenhütten sind zum Teil sehr groß. Soweit es sich um illegale Bauten handelt, sollten diese nicht nachträglich legalisiert werden, um die Schaffung von Präzedenzfällen zu vermeiden.</p> <p>Artenschutz: Bezüglich des Artenschutzes wurden in einer separaten Untersuchung (Plessing, Heidelberg, 15.01.2020) die Artengruppen Vögel und Fledermäuse bereits näher betrachtet. Bei den relativ umfangreichen Untersuchungen wurden nur allgemein häufige Brutvögel festgestellt. Es fanden sich zwar keine Fledermausquartiere im Bereich des Ohrsberges, der Ohrsberg dient aber zumindest als nicht unbedeutendes Nahrungshabitat.</p> <p>Neben den untersuchten Artengruppen ist von einem Vorkommen von weiteren geschützten Arten wie z.B. Reptilien (zumindest Blindschleichenvorkommen), Amphibien sowie Wildbienen, Schmetterlingen und Holzkäfern (u. a. vermutlich Hirschkäfer) auszugehen.</p> <p>Insbesondere sind daher im Grünrahmenplan bestandstabilisierende Maßnahmen für bereits vorkommenden Arten sowie Maßnahmen zur Habitatverbesserung für ökologisch hochwertige Arten, die aktuell noch nicht im Bereich des Ohrsberges vorkommen, zu begrüßen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind dies überwiegend die folgenden Maßnahmen (s. Grünrahmenplan, S. 38 – 61):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ringwälle von Gehölzen freihalten (für Insekten wie Wildbienen und Reptilien) • Aufhängen von Vogel- und Fledermauskästen (ggf. ist sogar ein Turmfalkenkasten auf dem Ohrsbergturm denkbar, da Turmfalken relativ störungstolerant sind) 	<p>Hierzu erging mit Schreiben vom 29.10.2021 ein separater Bescheid der unteren Naturschutzbehörde. Die Beleuchtung wird nach dessen Vorgaben angepasst.</p> <p>Wird berücksichtigt und aus der Planung herausgenommen. Kleinbauten sind auf das gesetzlich maximal zulässige Maß zu beschränken.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Grünrahmenplan „Ohrsberg“ als sonstige städtebauliche Planung gemäß dem § 1 Abs. 6 Nr. 11 des Baugesetzbuches (BauGB)

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Offenlage der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung von Streuobstwiesen sowie extensive Pflege (u.a. Aufhängen von Nist- und Fledermauskästen, ggf. bei Eignung auch für den Steinkauz) • Waldrefugium zur Förderung von Alt- und Totholzarten • Rückbau brachliegender Gärten und landschaftsgerichte Neugestaltung • Rückbau ungenehmigter Gartenelemente wie Gartenhütten, Einfriedungen etc., die sich mit der LSG-VO nicht in Einklang bringen lassen; Neugenehmigungen von Freizeitgärten sind auf Grundlage der LSG-VO vermutlich ausgeschlossen; • Die Steinbruchwand ist als kartiertes Biotop „Felswand SW Ohrsberg“ geschützt. Eine evtl. vorgesehene Kletternutzung wird sowohl aus Sicht der LSG-VO und des Biotopschutzes als auch aus artenschutzrechtlicher Sicht kritisch gesehen. Ein Anbringen von Nisthilfen für Uhu oder Wanderfalke wird dagegen begrüßt. • Erhalt und fachgerechte Sanierung bzw. vorsichtige Freistellung von Trockenmauern (für verschiedene Insektenarten, Amphibien und Reptilien) • Entfernen von fremdländischen, invasiven Gehölzen und Neupflanzungen • Zurückhaltende, maßvolle Beschilderungen zur heimischen Natur sowie zu Naturschutz- und Artenschutzthemen, die Erholungssuchenden bspw. das Gesehene erklärt und praktische Tipps für den heimischen Balkon / den heimischen Garten gibt. <p>Insgesamt wird die Erstellung des Grünrahmenplans von Seiten der unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Ein zu massiver Ausbau mit Freizeiteinrichtungen ist jedoch zu vermeiden. Es gilt, ein ausgewogenes Verhältnis von Natur und Nutzung durch Erholungssuchende zu finden.</p>	<p>Die Bemühungen um die Ausweisung eines Waldrefugiums werden in Anbetracht der vom Forst vorgetragenen Bedenken (Ordnungsziffer 8) nicht weiterverfolgt.</p> <p>Der Ansatz einer möglichen Kletternutzung wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 5: Naturschutzbund (NABU) Gruppe Eberbach, Schreiben vom 29.10.2021, eingegangen am 02.11.2021</p>	
<p>Wir nehmen zu folgenden Punkten des Entwurfsinhalts wie folgt Stellung:</p> <p>Zu 1 „Anlass...“: Das wichtigste aufgeführte Planungsziel stellt für uns „Erhalt und Verbesserung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und Vermittlung ihrer Bedeutung“ dar. Es ist selbstverständlich darauf zu achten, dass die Umsetzung anderer genannter Planungsziele (z.B. „Wegeführung“ und „Angebot(s) zur Naherholung“) dem oben genannten Ziel nicht entgegensteht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Grünrahmenplan „Ohrsberg“ als sonstige städtebauliche Planung gemäß dem § 1 Abs. 6 Nr. 11 des Baugesetzbuches (BauGB)

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Offenlage der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Aus diesem Grund lehnen wir verschiedene Maßnahmen, wie von den Planern angeregt, ab: Felswand als Kletterwand, Fitnesspfad, Pavillon auf dem Plateau, Grillstation. Der Empfehlung des Büro Plessing, den Ohrsberg für Mountainbiker zu sperren, schließen wir uns an. Die Beleuchtung des Turms als Event – noch dazu im Wald – empfinden wir als genauso unpassend wie die „normale“ Beleuchtung des Turms im Winterhalbjahr, wenn auch nur bis 22 Uhr. Wir sind zudem der Meinung, dass Stromverbrauch für nicht zwingend notwendige Maßnahmen vermieden werden sollte.</p> <p>Von hoher Bedeutung ist zudem eine zukünftige „bauliche Ordnung der gärtnerisch genutzten Bereiche“ um u.a. „der Flächenversiegelung... entgegenzuwirken“, aber auch um „ein ungewollt hohes Maß“ an Bebauung zu verhindern (siehe im Detail 7.7.2) bzw. zurückzunehmen.</p> <p>Zu 2 „Beschreibung...“: Der Aussage des Planungsbüros „Der naturbelassene Wald und die markanten, alten Einzelbäume haben einen besonderen ökologischen und naturschutzrechtlichen Wert und sind unbedingt zu erhalten“ (2.2) stimmen wir vollumfänglich zu. Hinzu kommt die „große Bedeutung des Ohrsbergwaldes als „Frischluftproduktionszone“ für das Stadtklima (2.3.2). Der Wald auf dem Ohrsberg soll deshalb auch weiterhin aus der Nutzung genommen bleiben. Eine mögliche Neugestaltung der Wegeführung sollte bisher zusammenhängende Waldbereiche nicht „zerschneiden“. Wir würden die Ausweisung eines Waldrefugiums begrüßen, wenn diese von der Stadtförsterei mitgetragen werden würde. Die in der Stellungnahme der Stadtförsterei geäußerten Bedenken in punkto Verkehrssicherung sind nämlich selbstverständlich nachvollziehbar. Es stellt sich für uns jedoch die Frage, ob der erwähnte „erhöhte(n) Aufwand für die Verkehrssicherung mit entsprechenden Folgekosten“ für „alle Erholungsmaßnahmen im oberen Bereich des Ohrsbergs“ leistbar bzw. finanzierbar sind und deshalb vielleicht auch auf den bereits provisorisch angelegten Weg verzichtet werden sollte. Wenn auch die dort angedachten Aussichtspunkte sehr reizvoll erscheinen.</p> <p>Die Bestimmungen der LSG-Verordnung sind einzuhalten und die Entwicklung des Ohrsbergs deshalb in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises zu gestalten (2.3.5).</p> <p>Es ist anzustreben, die mittlerweile überalterten Streuobstwiesen „zu entwickeln und zu erhalten“ (2.4.2). Ein Pflegekonzept ist zu erstellen. Lobend erwähnt werden sollen an dieser Stelle die vom Planungsbüro hierfür genannten ersten konkreten Ansätze: Schafbeweidung durch die Steinbruchbesitzer, Zusammenarbeit mit Waldkindergarten und Imkerverein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Einzelpunkte werden nochmals insbesondere auf deren Genehmigungsfähigkeit nach der LSG-VO in der Ausführungsphase geprüft. Hinsichtlich einer möglichen Kletternutzung, siehe OZ 4.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, siehe Ordnungsziffer 4.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, siehe Ordnungsziffer 4.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Bemühungen um die Ausweisung eines Waldrefugiums werden in Anbetracht der vom Forst vorgetragenen Bedenken jedoch nicht weiter verfolgt, siehe Ordnungsziffer 8.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Sukzession der ehemaligen, jetzt überalterten und stark eingewachsenen Streuobstwiesen am Ohrsberg ist bereits weit fortgeschritten. Der Aufwand sowohl der Erstpflge als auch der Unterhaltungspflege wäre zu hoch und unverhältnismäßig. Es erscheint deshalb sinnvoller,</p>

Grünrahmenplan „Ohrsberg“ als sonstige städtebauliche Planung gemäß dem § 1 Abs. 6 Nr. 11 des Baugesetzbuches (BauGB)

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Offenlage der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Erste Pflegemaßnahmen könnten u.U. auch durch den Landschaftserhaltungsverband Rhein-Neckar vorgenommen werde. Unsere NABU-Gruppe Eberbach würde sich ggf. ebenfalls mit einbringen, z.B. mit Obstbaumbepflanzungen und dem Aufhängen von Vogelnistkästen. U.U. könnten wir auch in Sachen Fledermauskästen mit Rat und Rat zur Seite stehen.</p> <p>Trockenmauern sind „besonders wertvoll und deshalb erhaltenswürdig“ (2.4.4). Möglicherweise ist die Durchführung der angeregten Biotopkartierung bei der Beantragung von Fördermitteln zur Sanierung der Mauern von Vorteil. Ein hervorragendes Beispiel für eine Trockenmauersanierung und deren Finanzierung stellt die Cef-Maßnahme innerhalb des Bebauungsplans „Wolfsacker“ dar (Stellungnahme Umweltamt, S. 28). Die sonnenexponierten Trockenmauern sollten als erstes für Instandhaltungsarbeiten ausgewählt werden.</p> <p>Zu 7 „Freiflächenkonzept...“: Wir begrüßen die angedachte Maßnahme „7.7.1 Ringwälle von Gehölzen freihalten“, sofern die tatsächlich dazu führt, dass „Historische Mauerreste... als Habitat für beispielsweise Eidechsen oder Wildbienen und andere Insekten“ zu Tage treten und mit hoher Wahrscheinlichkeit von diesen auch genutzt werden. Wir geben jedoch zu bedenken, dass dadurch möglicherweise andere Lebensräume für Insekten bei falschem Pflegezeitpunkt beseitigt werden. Wir regen an, für den gesamten Ohrsberg (u.a. Wegränder) ein naturverträgliches Pflegekonzept zu erstellen und darüber hinaus zusätzliche Blühfläche, wo passend, anzulegen. Ein Partner könnte hier der Naturpark Neckartal-Odenwald mit seinem Projekt „Blühender Naturpark“ sein.</p> <p>Zu 8 „Fazit“: Der Feststellung der Planer „Einen Schwerpunkt des Maßnahmenkonzeptes bildet die Verbesserung der ökologischen Situation und die Vermittlung der Bedeutung von Tieren und Pflanzen für die Bevölkerung“ können auch wir unterstreichen. Alle Maßnahmen müssen in unseren Augen nachhaltig und auf Dauer ausgerichtet sein. Dies muss regelmäßig hinterfragt und kontrolliert werden.</p>	<p>die noch halbwegs intakten Streuobstflächen am Hungerbuckel, in der Wimmersbacher Steige, auf dem Breitenstein und südwestlich Rockenau zu pflegen und zu unterhalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 6: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Wasserrecht, Schreiben vom 27.10.2021, eingegangen am 03.11.2021</p>	
<p>Von Seiten des Wasserrechtsamtes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Auch die Untere Bodenschutzbehörde sieht keine Belange des Bodenschutzes oder der Altlastenbearbeitung betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Grünrahmenplan „Ohrsberg“ als sonstige städtebauliche Planung gemäß dem § 1 Abs. 6 Nr. 11 des Baugesetzbuches (BauGB)

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Offenlage der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Ordnungsziffer 7: Polizeipräsidium Mannheim, Führungs- und Einsatzstab, E-Mail vom 10.11.2021</p>	
<p>Gegen den Grünrahmenplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Weitere Anregungen sind von unserer Seite im derzeitigen Verfahrensstand nicht vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 8: Rhein-Neckar-Kreis, Kreisforstamt, 54.24, E-Mail vom 25.10.2021</p>	
<p>Im vorliegenden Planentwurf wird eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen zur Entwicklung des Ohrsberg vorgeschlagen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass jede Infotafel oder andere Einrichtung, die zu längerem Verweilen einlädt, eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für den umliegenden Waldbereich nach sich zieht. Dies trifft etwa bei der Einrichtung eines Waldlehrpfads, Fitnesspfads oder bei der Aufstellung von Sitzbänken zu. Hier gilt es, einerseits zwischen dem daraus entstehenden Aufwand und eventuell notwendigen Eingriff in den Wald und andererseits dem Mehrwert für die Erholungssuchenden abzuwägen.</p> <p>In Bezug auf die Freistellung der Ringwälle bitten wir um rechtzeitige Information, in welchem Umfang dies erfolgen soll. Eventuell ist hier zu prüfen, ob eine Waldumwandlung vorliegt. Gleiches gilt für die erwähnten archäologischen Grabungen.</p> <p>Des Weiteren wird die Einrichtung eines Waldkindergartens empfohlen. Bitte beachten Sie, dass hierfür eine Genehmigung der unteren Forstbehörde nach §37 Landeswaldgesetz notwendig ist. Für die Bereiche der Zufahrt, des täglichen Aufenthalts und regelmäßig angesteuerter Waldorte besteht eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Es muss eindeutig geregelt werden, wer für deren Einhaltung verantwortlich ist. Zudem ist es nicht empfehlenswert, die notwendige Schutzhütte im Waldbereich einzurichten. Hier soll die Gruppe Schutz bei Sturm und Gewitter finden, der Aufenthalt bei diesen Witterungsbedingungen kann im Fallbereich von Bäumen jedoch lebensgefährlich sein. Daher ist es sinnvoll, eine Unterkunft zu wählen, die den nach §4 Landesbauordnung vorgesehenen Waldabstand von Gebäuden zum Wald von 30 Metern einhält.</p> <p>Außerdem schlägt das Planungsbüro Plessing vor, ein Waldrefugium auszuweisen. Dies ist grundsätzlich überall im Wald möglich. Um Folgekonflikte zu vermeiden, raten wir allerdings dazu, die Waldfunktionen Naturschutz und Erholungsfunktion wo immer möglich räumlich zu trennen und zu entzerren. Die Ausweisung eines Waldrefugiums</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Da alle im Grünrahmenplan vorgeschlagenen Maßnahmen einer Genehmigung bedürfen, wäre im Einzelfall die Maßnahme auf eine ggf. erhöhte Verkehrssicherungspflicht zu überprüfen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Sofern eine Genehmigung nach § 9 LWaldG erforderlich ist, wird eine solche vor Umsetzung der Maßnahme beantragt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Mit Baugenehmigung vom 23.01.2020 durch das zuständige Baurechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises wurde die Errichtung und der Betrieb eines Waldkindergartens genehmigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und die Anregung der Einrichtung eines Waldrefugiums auf einer Teilfläche des Ohrsberges wird zurückgenommen.</p>

Grünrahmenplan „Ohrsberg“ als sonstige städtebauliche Planung gemäß dem § 1 Abs. 6 Nr. 11 des Baugesetzbuches (BauGB)

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Offenlage der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>in einem ruhigen und wenig besuchten Waldbereich ist mit Blick auf die sichere Begehrbarkeit von Spazierwegen deshalb sinnvoller als in einem vielbesuchten Waldgebiet.</p>	
<p>B – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</p>	
<p>Der Entwurf des Grünrahmenplanes „Ohrsberg“ als sonstige städtebauliche Planung gemäß dem § 1 Abs. 6 Nr. 11 des Baugesetzbuches (BauGB) lag in der Zeit vom 27.09.2021 bis einschließlich 02.11.2021 im Rathaus Eberbach, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach – Flur im 3. OG - aus.</p>	
<p>Während dieses Zeitraumes gingen Seiten der Öffentlichkeit folgende Stellungnahmen ein:</p>	
<p>Ordnungsziffer 1: Schreiben zweier Bürger vom 02.11.2021, eingegangen am 02.11.2021</p>	
<p>Grundsätzlich begrüßen wir ausdrücklich das Bestreben der Stadt Eberbach mit der Planung den Erhalt und die Verbesserung der Lebensstätten von heimischen Tier- und Pflanzenarten zu erreichen, sowie den Erhalt und die Verbesserung der kulturhistorischen Besonderheiten des Ohrsbergs zu stärken.</p> <p>Auf die Besonderheiten des alten Steinbruchs ist in dem Entwurf des Büros Plessing bereits eingegangen worden. Grundsätzlich stehen wir den Planungsvorschlägen offen gegenüber. Eine ökologische Aufwertung der Steinbruchwand für Brutflächen für Falken und Mauerseglern o.ä. wird aus unserer Sicht ausdrücklich begrüßt. Die Idee das Gipfelplateau als Aussichtspunkt über die Stadt und den Neckar aufzuwerten ist sicherlich eine große Attraktion für Bürger und Besucher. Der bereits angelegte Weg wird schon gut frequentiert. Der neue Weg hat aber offensichtlich auch dazu geführt, dass vermehrt Menschen zum Steinbruch laufen. Der Zaun wird regelmäßig niedergedrückt. Bisher wurde dieser nur repariert. Um eine gute Zusammenarbeit mit den Eigentümern wird gebeten, damit der Zaun zur Abbruchkante nicht zu einer dauernden Belastung durch Vandalismus für die Eigentümer wird und niemals jemand durch Absturz verunglückt. Es wird vorgeschlagen, das Erreichen des Zaunes weniger offen zu gestalten, eventuell mit Gestrüpp oder mit einer Art Benjeshecke. Vor allem liegt den Bürgern die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen am Herzen. Vermutlich wird der Ohrsberg durch den Zuzug junger Familien im Neubaugebiet vermehrt zum Spiel- und Aufenthaltsbereich.</p> <p>Eine öffentliche Nutzung des privaten Bereichs des Steinbruchs als Kletterwand ist nicht im Sinne der Bürger. Vielmehr wäre es wünschenswert, wenn die bereits auf dem Grundstück im Randbereich des Steinbruchs erfolgten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Der Trampelpfad zur Bruchkante ist inzwischen wieder zugewachsen. Als besucherlenkende Maßnahme wird ein zusätzlicher Wegweiser aufgestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, siehe Ordnungsziffer 4. Eine Aufnahme weiterer Maßnahmen in den Grünrahmenplan ist nicht</p>

Grünrahmenplan „Ohrsberg“ als sonstige städtebauliche Planung gemäß dem § 1 Abs. 6 Nr. 11 des Baugesetzbuches (BauGB)

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Offenlage der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Maßnahmen in den Grünrahmenplan mit aufgenommen werden würden. Von Seiten der Steinbrucheigentümer wird bereits der vorhandene Obstbaumbestand umfangreich ergänzt, sowie offene Wiesen-, bzw. Grasflächen geschaffen. Dies wird unter anderem durch eine Schafbeweidung der Flächen gewährleistet. Um dies auch in Zukunft in angemessener Form gewährleisten zu können, wären ggf. in eingeschränkter Form Unterstandsflächen für die Schafe erforderlich. Es handelt sich in diesem Sinne nicht um Viehwirtschaft in klassischer Form, sondern die rechtlich gesicherte Möglichkeit, auch innerhalb des LSG im Sinne des Grünrahmenplans, oder eines noch aufzustellenden Bebauungsplanes eine untergeordnete bauliche Anlage für eine eingeschränkte Tierhaltung errichten zu können.</p>	<p>erforderlich. Der Grünrahmenplan dient als Richtschnur.</p> <p>Die Errichtung von baulichen Anlagen wäre im Einzelfall im Rahmen eines Bauantragsverfahrens zu prüfen.</p>

Eberbach, den 21.02.2022